



Ehrungs- und Trauerfallordnung

24.04.2026



Ehrungs- und Trauerfallordnung des SKV Eglosheim e.V. Stand: 2026

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Der Verein kann ordentliche Mitglieder ehren.....	4
§ 2 Die Ehrungen erfolgen durch Verleihung.....	4
§ 3 Trauerfallregelung.....	5
§ 4 Inkrafttreten	5
Änderungshistorie	6

Entwurf



Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet.
Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Entwurf



§ 1 Der Verein kann ordentliche Mitglieder ehren

- A) nach langjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft Für die Ehrung zählen die Mitgliedsjahre, beginnend mit dem Jahr des Eintritts, unabhängig vom Eintrittsalter.
- B) die durch überragende Leistungen im sportlichen und kulturellen Bereich hervorgetreten sind
- C) die sich um die Förderung und Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Ehrungsvorschläge nach B) und C) können von den Mitgliedern des Vorstands und des Hauptausschusses (Abteilungsleiter) eingebracht werden. Sie sind mit einer Begründung schriftlich mindestens 3 Monate vor der jeweiligen Ehrungsveranstaltung an den Vorstand einzureichen. Die Entscheidung über Einzelfälle bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 2 Die Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- 1.) der Vereinsehrennadel **in Silber**
für eine herausragende sportliche oder kulturelle Leistung oder eine 20-jährige Mitgliedschaft oder sonstige besondere Verdienste um den Verein
- 2.) der Vereinsehrennadel **in Gold**
eine mehrfach wiederholte herausragende sportliche oder kulturelle Leistung oder eine 30-jährige Mitgliedschaft oder sonstige besondere Verdienste um den Verein
- 3.) dem Ehrenpokal
nach 40, 50, 60, 70 oder 75 Jahren sowie alle weitere 5 Jahre Mitgliedschaft
- 4.) des **Vereinsehrenrings**
Eine fortgesetzte, hervorragende, dem Verein in seiner Gesamtheit erfolgsbringende Tätigkeit oder Handlung nach Verleihung der Ehrennadel in Gold. Der Vereinsehrenring darf höchstens an 3 lebende Personen verliehen werden.

Mit der Verleihung einer Ehrung erfolgt jeweils die Überreichung einer entsprechenden Urkunde.



§ 3 Trauerfallregelung

Für verstorbene Mitglieder wird eine Traueranzeige gemeinsam von Hauptverein und der jeweiligen Abteilung geschaltet, im Falle von

- Langjährige Mitgliedschaft von mindestens 60 Jahren

und / oder

- Langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand, einer Abteilungsleitung, als Trainer / Übungsleiter oder in einer sonstigen verlässlichen ehrenamtlichen Arbeit. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Vorstand.

Bei ehemaligen Mitgliedern, die zwar die oben genannten Kriterien erfüllen, zum Zeitpunkt des Todes aber nicht mehr Mitglied des Vereins waren, entscheidet der Vorstand, ob eine Traueranzeige geschaltet wird.

Der Vorstand muss innerhalb einer angemessenen Zeit Kenntnis vom Tod des Mitgliedes erhalten, um die Traueranzeige rechtzeitig schalten zu können.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrungs- und Trauerfallordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des SKV Eglosheim am 24.04.2026 und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.



Änderungshistorie

Datum	Thema
24.04.2026	Neufassung

Entwurf